



Kommunalunternehmen

B E R G

Wasser - Abwasser

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen Berg
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Berg

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen Berg
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Berg

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), erläßt die Gemeinde Berg folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Berg ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Berg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Berg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Berg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Gemeinde Berg sowie das Vorhalten, Planen, Bauen und Betreiben der dafür notwendigen Anlagen.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmenszweck dienen. Hierzu kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an ihnen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3

Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, für das übertragene Aufgabengebiet (§ 2 Abs. 1) Satzungen zu erlassen sowie einen Anschluß- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Gemeinde Berg überträgt insoweit das ihr zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.
- (2) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Berg und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Ein Stellvertreter wird bei Bedarf vom Verwaltungsrat bestellt.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist befugt, ungeachtet des § 7 Abs. 3 dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO an Stelle des Verwaltungsrats zu treffen bzw. zu besorgen.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist die Gemeinde und der Verwaltungsrat zu unterrichten.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied wird ein Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Berg.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Gemeinderat der Gemeinde Berg für sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
 - b) die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern
 - c) die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - e) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3)
 - f) die Festsetzung allgemein geltender Tarife, Gebühren und Beiträge für die Leistungnehmer des Kommunalunternehmens
 - g) die Planung, Gestaltung und Ausführung von Baumaßnahmen des Kommunalunternehmens
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, einschließlich Planungsaufträgen und Bauleistungen, soweit sie im Einzelfall 20.000,00 EUR übersteigen
 - i) die Bestellung des Abschlußprüfers
 - j) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - k) die Änderung des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe d und e unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Gemeinderats.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ist auch der Vorstand einzuladen. Die Beratungsgegenstände sollen gemeinsam erörtert werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtlich Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Ist ein Beratungsgegenstand wegen Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (9) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Berg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Berg“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 97 Abs. 1 GO.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlußprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Überleitungsregelungen

Das Kommunalunternehmen tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Gemeinde Berg ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehören insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse und das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke, des weiteren sämtliche für den Regiebetrieb geltenden Satzungen der Gemeinde Berg. Diese gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeinde Berg das Kommunalunternehmen tritt, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft. Das Anlage- und Betriebsvermögen ist in der Ausgliederungsvereinbarung vom 14. August 2007 und den Anlagen hierzu erfasst. Die Ausgliederungsvereinbarung nebst Anlagen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Berg zurück.

§ 14 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Berg, 14.09.2006

Peter Rödel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11.06.2002 am 28.09.2006 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Berg Nr. 9/2006 amtlich bekannt gemacht.

Berg, 28.09.2006
Gemeinde Berg

Bartsch